II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung

(92/C 51/13)

KOM(91) 526 endg. — SYN 377

(Von der Kommission vorgelegt am 10. Februar 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur fortschreitenden Errichtung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 sind Maßnahmen zu ergreifen. Der Binnenmarkt soll einen Raum ohne innere Grenzen darstellen, in dem Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital frei verkehren können.

Der Handel mit Lebensmitteln ist auf dem internationalen Markt sehr bedeutend.

Die Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung [1] muß deshalb unbedingt in der ganzen Gemeinschaft einheitlich angewandt werden. Diese Richtlinie enthält eine Reihe von Regeln über die amtliche Lebensmittelüberwachung.

Zur Verbesserung der in der Gemeinschaft geltenden Überwachungsverfahren sind weitere Regeln notwendig. Die Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß das Personal der zuständigen Behörden seinen Aufgaben technisch und administrativ gewachsen ist.

Um eine hohe Qualität der Prüfungsdaten zu gewährleisten, sollte für die von den Mitgliedstaaten mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung beauftragten Laboratorien ein Qualitätsnormensystem eingeführt werden, das den allgemein angenommenen und harmonisierten Normen entspricht. Außerdem sollten diese Laboratorien so oft wie möglich validierte Analysemethoden anwenden.

Die Belebung des Lebensmittelhandels zwischen den Mitgliedstaaten erfordert eine engere Zusammenarbeit zwischen den an der Lebensmittelüberwachung beteiligten Laboratorien.

Allgemeine Regeln sind auch für die in der Lebensmittelüberwachung spezialisierten Beamten der Kommission erforderlich, die mit den Laboratorien der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften für Lebensmittel sicherzustellen.

Es sind Vorschriften zu erlassen, nach denen die einzelstaatlichen Behörden und die Kommission sich gegenseitig administrativ unterstützen, um eine korrekte Anwendung der Rechtsvorschriften für Lebensmittel sicherzustellen, insbesondere durch vorbeugende Maßnahmen und die Ermittlung von Verstößen oder Verhaltensweisen, die auf Verstöße schließen lassen.

Angesichts der Art der aufgrund dieser Richtlinie ausgetauschten Informationen sollten für diese das Handelsgeheimnis oder die berufliche Schweigepflicht gelten.

Die Ergebnisse des koordinierten Programms der Kommission über die Lebensmittelkontrolle sollten veröffentlicht werden —

[1] ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 23.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie ergänzt die Richtlinie 89/397/EWG.

(2) Diese Richtlinie gilt unbeschadet irgendwelcher von der Gemeinschaft erlassener spezifischer Vorschriften.

Artikel 2

Diese Richtlinie soll

1. gewährleisten, daß die Ausbildung von Beamten für die Lebensmittelüberwachung einen ausreichenden technischen und administrativen Zuständigkeitsgrad vermittelt;

2. allgemein angenommene Qualitätsnormen für Laboratorien festlegen, die von den Mitgliedstaaten mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung beauftragt werden, und gewährleisten, daß diese Laboratorien so oft wie möglich validierte Analyseverfahren anwenden;

3. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen Beamten der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Lebensmittelüberwachung einführen;

4. Regeln für einen gegenseitigen administrativen Beistand zwischen den Mitgliedstaaten festlegen;

5. die Verteilung der Jahresberichte über die Durchführung eines koordinierten Programms über die Lebensmittelüberwachung in der Gemeinschaft ermöglichen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständigen Behörden über eine ausreichende Zahl von qualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern verfügen, insbesondere auf Gebieten wie die Chemie, (Veterinär-)Medizin, Mikrobiologie, Lebensmittelhygiene, Lebensmittelverarbeitung und Recht, damit die in Artikel 5 der Richtlinie 89/397/EWG des Rates erwähnten Überwachungstätigkeiten folgerichtig durchgeführt werden können.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Artikel 7 der Richtlinie 89/397/EWG des Rates erwähnten Laboratorien die allgemeinen Kriterien für den Betrieb der Analyselaboratorien anwenden, die in der Europäischen Norm EN 45001, ergänzt durch Standard-Betriebsverfahren und die Überwachung ihrer Einhaltung mittels Stichproben durch das Qualitätskontrollpersonal gemäß den Grundsätzen der OECD für die gute Laborpraxis Nrn. 2 und 7 (1) festgelegt sind.

(2) Bei der Bewertung der in Artikel 7 der Richtlinie 89/397/EWG des Rates erwähnten Laboratorien haben die Mitgliedstaaten:

a) die in der Europäischen Norm EN 45002 genannten Kriterien einzuhalten und

b) die Anwendung von Fähigkeitsprüfungssystemen zu verlangen.

Von Laboratorien, die die Bewertungskriterien erfüllen, wird vorausgesetzt, daß sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen.

Laboratorien, die die Bewertungskriterien nicht erfüllen, dürfen nicht als Laboratorien gemäß Artikel 7 der Richtlinie 89/397/EWG betrachtet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten haben die für die Bewertung der Laboratorien nach Artikel 7 der Richtlinie 89/397/EWG des Rates verantwortlichen Stellen anzuerkennen. Diese Stellen müssen den in der Europäischen Norm EN 45003 festgesetzten allgemeinen Kriterien für die Zulassung von Laboratorien entsprechen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die Analyseverfahren der in Artikel 7 der Richtlinie 89/397/EWG des Rates genannten Laboratorien angewandten Analyseverfahren so weit wie möglich den Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 des Anhangs zur Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln (2) entsprechen.

Artikel 6

(1) Die Kommission benennt Beamte für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der Lebensmittelüberwachung. Die Kommission sorgt dafür, daß diese Beamten über ausreichende technische Kenntnisse und Erfahrungen zur Durchführung dieser Überwachung verfügen.

(1) Abschnitt II von Anhang 2 des Beschlusses des Rates der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 12. Mai 1981 über die gegenseitige Anerkennung von Daten bei der Beurteilung von Chemikalien.

(2) ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 50.

(2) Die Kommission kann die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ersuchen, in Zusammenarbeit mit ihren hierfür eingesetzten Beamten Kontrollen vorzunehmen.

(3) Bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten haben die hierfür eingesetzten Beamten der Kommission das Recht, die in Artikel 5 der Richtlinie 89/397/EWG über die amtliche Lebensmittelüberwachung genannten Maßnahmen durchzuführen.

Im Hinblick auf die Teilnahme an den in Absatz 2 genannten Kontrollmaßnahmen legen die Beamten der Kommission eine schriftliche Ermächtigung vor, in der ihre Personalien und ihr persönlicher Status genannt sind.

(4) Ein Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die hierfür eingesetzten Beamten der Kommission Kontrollmaßnahmen durchführen, gewährt diesen Beamten bei der Durchführung ihrer Aufgabe jeden möglichen Beistand.

(5) Nach Durchführung der einzelnen Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 2 übermittelt die Kommission einen Bericht über die Arbeit ihrer hierfür eingesetzten Beamten an die zuständigen Behörden des beteiligten Mitgliedstaats; darin sind irgendwelche festgestellten Schwierigkeiten oder Übertretungen zu erwähnen.

Artikel 7

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewähren einander bei allen Überwachungsverfahren im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften und Qualitätsnormen für Lebensmittel und allen Verfahren wegen Übertretungen lebensmittelrechtlicher Vorschriften administrativen Beistand.

(2) Auf Ersuchen hat die zuständige Behörde der um die Informationen nachsuchenden Behörde sämtliche Einzelheiten mitzuteilen, die dieser die Einhaltung der innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit geltenden Rechtsvorschriften und Qualitätsnormen für Lebensmittel ermöglichen.

Zur Erfassung der angeforderten Informationen hat die Behörde, die um Beistand ersucht oder der die Verantwortung hierfür übertragen worden ist, so vorzugehen, wie sie es tun würde, wenn sie in eigener Sache oder auf Ersuchen einer Behörde ihres eigenen Landes handeln würde.

(3) Die Behörde, die um Beistand ersucht worden ist, hat der sie um Beistand ersuchenden Behörde alle Belege und Dokumente oder beglaubigten Kopien hiervon zu übermitteln, über die sie verfügt oder die sie aufgrund von Absatz 2 erhalten hat und die der um den Beistand ersuchenden Behörde bei der Durchführung der in ihrem Antrag genannten Verfahren von Nutzen sein könnten.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen und Dokumente sind in jedem Fall sofort und auf den geeignetsten Wegen zu übermitteln.

Artikel 8

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben der Kommission auf ihr Ersuchen die Informationen, Belege und Dokumente nach Artikel 7 Absätze 2 und 3 zu übermitteln.

Artikel 9

(1) Die aufgrund dieser Richtlinie in irgendeiner Form übermittelten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Für diese Informationen gilt ferner die berufliche Schweigepflicht und das Handelsgeheimnis; zudem ist ihnen der Rechtsschutz zu gewähren, der diesen Informationen aufgrund der einzelstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten zusteht, die sie aus gleichartigen Informationen oder nach den entsprechenden, auf Gemeinschaftsebene geltenden Bestimmungen erhalten hat.

Die im ersten Unterabsatz genannten Informationen sollten nicht an andere Personen als diejenigen übermittelt werden, die in den Mitgliedstaaten oder Institutionen der Gemeinschaft solche Informationen zu beruflichen Zwecken verwenden. Sie dürfen auch nicht zu anderen Zwecken als die in dieser Richtlinie genannten verwendet werden, sofern die Behörde, die sie erteilt hat, nicht ausdrücklich zugestimmt und vorgesehen hat, daß die in dem Mitgliedstaat, in der die Empfangsbehörde ihren Sitz hat, geltenden Vorschriften eine solche Notifizierung oder Verwendung nicht verbieten.

(2) Diese Richtlinie soll die Verwendung der aufgrund dieser Richtlinie erhaltenen Informationen bei gerichtlichen Verfahren oder Strafverfolgungen wegen Nichteinhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften jedoch nicht verhindern.

(3) Die von den Beamten der Kommission oder den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats bei der Durchführung dieser Richtlinie gemachten Feststellungen

können von den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten oder der Kommission erwähnt werden.

In solchen Fällen sind sie nicht weniger wertvoll, weil sie nicht aus dem zur Diskussion stehenden Mitgliedstaat stammen.

Artikel 10

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht mit den getrennten Kapiteln über die Durchführung des koordinierten Programms, die von den einzelnen Mitgliedstaaten nach Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 89/397/EWG des Rates eingesandt wurden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten erlassen bis zum ... die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.